

Lurup 28
19.5.69

Archiv

I

Der Bebauungsplan Lurup 28 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 359) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt diesen Straßenzug als übergeordnete Verkehrsverbindung hervor. Südlich der Straße Rugenbarg sind Flächen für Arbeitsstätten ausgewiesen.

III

Im Plangebiet befindet sich an der Ecke Luruper Hauptstraße/Rugenbarg ein älteres Gebäude, das als Gaststätte genutzt wird. Das Gebäude östlich des Flurstücks 2675 ist inzwischen beseitigt worden.

Der Plan ist aufgestellt worden, um zusätzliche Flächen für den Ausbau des Rugenbarg zu sichern.

Der Rugenbarg stellt einen Teil des im Aufbauplan vorgesehenen äußeren Straßenringes dar, der von Blankenese kommend über Lurup, Eidelstedt, Niendorf, Hummelsbüttel und Rahlstedt nach Bergedorf führt.

Darüber hinaus ist der Rugenbarg Hauptzubringer für das Wohngebiet am Osdorfer Born. Im Hinblick auf diese Verkehrsbedeutung wird ein Ausbau dieses Straßenzuges dringend erforderlich.

Die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Rugenbarg zwischen Luruper Hauptstraße und Böttcherkamp ist bereits im Bebauungsplan Lurup 3 vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) festgesetzt. Sie soll zwischen Böttcherkamp und Wilsdorffallee, bisher im Bebauungsplan Lurup 11 vom 20. Januar 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 12) festgelegt, verändert werden, um eine günstigere

Kurvenführung und einen möglichst sicheren und reibungslosen Linksabbiegeverkehr zum südlich gelegenen Gewerbegebiet zu erreichen. Die Ausweisung zusätzlicher Straßenflächen auf der Südseite des Rugenbargs ist erforderlich, um den Straßenzug auch auf diesem Abschnitt auf eine durchgehende Regelbreite von 27,0 m (vier Fahrspuren) ausbauen zu können. Im Einmündungsbereich des Rugenbargs in die Luruper Hauptstraße und im Kreuzungsbereich Rugenbarg/Böttcherkamp sind Straßenaufweitungen notwendig, damit die erforderlichen Abbiegespuren angelegt werden können.

An der südlichen Straßenseite sind zwischen der geplanten Erschließungsstraße für das angrenzende Gewerbegebiet und dem Böttcherkamp Gehwegüberfahrten nicht zugelassen, um den Verkehrsfluß auf dem Rugenbarg nicht durch Verkehr aus dem anschließenden Gewerbegebiet zu beeinträchtigen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 11 950 qm groß und wird insgesamt für Straßenflächen (davon neu etwa 2 500 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neuen Straßenflächen mit Ausnahme des Flurstücks 10 durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Das Flurstück 791 ist bebaut. Es muß eine eingeschossige Gaststätte beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.